

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, Bettina Stark-Watzinger, Markus Herbrand, Katja Hessel, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Michael Theurer, Stephan Thomae und der Fraktion der FDP**

### **Gestaltungsmissbrauch durch Share Deals verhindern**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) knüpft die Steuerpflicht primär an den Erwerb zivilrechtlichen Eigentums an einem Grundstück. Zur Vermeidung von Umgehungsversuchen dehnt es aber in den so genannten Ergänzungstatbeständen (§ 1 Absatz 2a, 3 und 3a GrEStG) die Steuerpflicht auch auf bestimmte Erwerbe von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften (so genannte Share Deals) aus.

Die Bundesregierung plant (Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, 31.7.2019), diese Regelungen mit dem Ziel zu verschärfen, den missbräuchlichen Einsatz von Share Deals zu erschweren. Insbesondere sollen das Quorum der für die Entstehung der Steuerpflicht zu erwerbenden Anteile auf 90 % abgesenkt, diese Regelung auch auf Kapitalgesellschaften erstreckt und die für die Steuerfreiheit des Erwerbs relevante Haltefrist von fünf auf zehn Jahre verlängert werden (vgl. insbesondere Artikel 1 Ziffer 1 des Entwurfs).

Gerade die Gestaltungen, bei denen Grundstücke gezielt in Gesellschaften übertragen werden, um sie unter Einsatz eines so genannten RETT-Blockers steuerfrei verkehrsfähig zu machen, bleiben damit allerdings weiterhin möglich; statt einer Minderheitsbeteiligung von 5 % wird für solche Gestaltungen künftig eine von 10 % gewählt werden, und der Mehrheitsgesellschafter wird diese Minderheitsbeteiligung künftig nicht bereits nach fünf Jahren, sondern erst nach zehn Jahren erwerben. Daher verfehlt der Entwurf der schwarz-roten Bundesregierung das wichtigste Ziel der Neuregelung, nämlich die effektive Bekämpfung von Gestaltungsmissbrauch im Zusammenhang mit Share Deals. Gleichzeitig unterwirft der Entwurf allerdings eine Vielzahl von alltäglichen wirtschaftlichen Vorgängen einer Grunderwerbsteuerpflicht, ohne dass eine Vergleichbarkeit mit dem sachenrechtlichen Eigentumserwerb oder ein missbräuchliches

Verhalten eines Beteiligten erkennbar wären: etwa den Handel von Aktien an der Börse, konzerninterne Umstrukturierungen oder die Platzierung von Anteilen eines Immobilienfonds an eine Vielzahl von Kleinanlegern. Der Vorschlag ist also systematisch überhaupt nicht überzeugend und richtet einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden an.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Die Bundesregierung soll stattdessen die grunderwerbsteuerrechtlichen Ergänzungstatbestände grundlegend reformieren und konsequent daran ausrichten, Gestaltungsmissbrauch effektiv und zielgenau zu bekämpfen. Dazu soll sie in den Ihren Entwurf des GrEStG folgende Regelungen aufnehmen:

- a) Bei Unternehmen, die neben weiterem Vermögen (zum Beispiel Maschinen, Patente, Lizenzen, Warenbestände) auch Grundbesitz haben, ist das Motiv für den Erwerb der Gesellschaftsanteile gewöhnlich nicht die Vermeidung von Grunderwerbsteuer. Daher soll die Steuerpflicht beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen nur entstehen, wenn eine Gesellschaft erworben wird, die nicht operativ tätig ist und deren Vermögen überwiegend, also zu mindestens 50 %, aus dem Eigentum an Grundstücken besteht; beim Erwerb einer Unternehmensgruppe ist eine konsolidierte Betrachtungsweise maßgeblich. Zur Vermeidung einer Manipulation des Anteils des Grundvermögens im Vorfeld des Verkaufs der Gesellschaftsanteile sind weitere Regelungen zu treffen (z. B. ergänzende Betrachtung des Grundvermögensanteils vor dem Erwerb, Nichtberücksichtigung bestimmter Aktiva bei der Errechnung der Quote).
- b) Eine Besteuerung des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen bei der Grunderwerbsteuer ist dann systemgerecht und überzeugend, wenn dieser wertungsmäßig dem Erwerb des Grundstücks gleichzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Erwerber Kontrolle über eine grundbesitzende Gesellschaft erwirbt. Daher soll mithin künftig Grunderwerbsteuer anfallen, sobald der Erwerber (einschließlich aller mit ihm verbundenen Unternehmen) mindestens eine Beteiligung von 50 % plus einem Gesellschaftsanteil erwirbt oder die grundbesitzende Gesellschaft anderweitig unter seine Kontrolle bringt (z. B. durch einen Beherrschungsvertrag). Durch diese Regelung wird dem Gestaltungsmissbrauch wirksam der Boden entzogen.
- c) Konzerninterne Umstrukturierungen von Gesellschaftsanteilen sollen von Grunderwerbsteuer befreit sein. Bei einer solchen Maßnahme ändert sich an der Kontrolle über die den Konzernunternehmen gehörenden Grundstücke nichts: vor und nach der Umstrukturierung unterliegt das Grundstück der Kontrolle des jeweiligen Konzernmutterunternehmens.
- d) Die Grunderwerbsteuer soll bei einem Erwerb von über 90 % der Gesellschaftsanteile oder dem Abschluss eines Beherrschungsvertrags auf das gesamte der deutschen Grunderwerbsteuer unterfallende Vermögen fällig werden. Beim Erwerb einer Beteiligungsquote zwischen 50 und 90 Prozent wird die Grunderwerbsteuer nur in dieser Höhe fällig. Bei der Aufstockung einer bestehenden Beteiligung wird nur auf den Anteil am Grundvermögen Grunderwerbsteuer fällig, der in der Vergangenheit noch nicht für die Besteuerung herangezogen wurde.
- e) Die Regelungen sollen rechtsformneutral umgesetzt werden. Auf eine Unterscheidung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften ist zu verzichten.

Berlin, den 12. November 2019

**Christian Lindner und Fraktion**